

Öffnung des Tourismus in Schleswig-Holstein

Handreichung für Leistungsträger

und

Betreiber von Gastronomien



Stand: 17.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Allgemeine Situation</u>	3
2. <u>Allgemeine Informationen für den Beherbergungsbetriebe</u>	4
3. <u>Allgemeine Informationen für den Betreiber einer Gastronomie</u>	9
4. <u>Informationen für Leistungsträger mit Gruppenaktivitäten</u>	15
5. <u>Informationen für Leistungsträger einer Freizeit- und Kultureinrichtung</u>	16
6. <u>Informationen für den positiven Ausfall eines Testes</u>	17
7. <u>Checkliste für den Leistungsträger</u>	18
8. <u>Checkliste für den Betreiber einer Gastronomie</u>	19

Hinweis: Diese Handreichung enthält Änderungen zur Fassung vom 23.08.2021. Die Änderungen sind in grüner Schrift vermerkt.

Impressum

Dithmarschen Tourismus e. V.

Markt 10
25746 Heide

Vertreten durch

Vorstand/Geschäftsführer: Helge Haalck

Kontakt

Telefon: 0481-21 22 555

Telefax: 0481-21 22 550

E-Mail: info@echt-dithmarschen.de

Haftungsausschluss

Diese Handreichung ist nach dem aktuellen Stand erstellt worden – die Angaben können sich jederzeit ändern! Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf die Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit dieses Dokumentes. Alle rechtsverbindlichen Erlasse und Beschlüsse finden Sie in der aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und in der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen.

Hinweis: Zur vereinfachten Lesbarkeit wird in der gesamten Handreichung das generische Maskulinum verwendet. Es sind ausdrücklich auch Personen der weiblichen und anderen Geschlechtsformen miteingeschlossen.



1. Aktuelle Situation

Liebe Gastgeber, liebe Gastronomen,

das Thema Coronavirus bewegt uns aktuell alle. Die Bundesregierung und auch die Landesregierung Schleswig-Holstein haben erhebliche Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus erlassen. Die wichtigsten Infos für den Tourismusbereich haben wir in dieser Handreichung für Sie zusammengestellt.

Die aktuellen Corona-Fallzahlen im Kreis Dithmarschen werden vom Kreis Dithmarschen unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus/index.php?La=1&object=tx,2046.8521.1&kat=&kuo=2&sub=0>

Es gelten die Regeln der aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen. Sollte sich nicht an diese Regeln gehalten werden, muss mit einem Bußgeld gerechnet werden.

Hier finden Sie die aktuell gültige **Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein**:

- https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html

Hier finden Sie die aktuell gültige **Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen**:

- <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus>

Hier finden Sie die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV**:

- https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf

Damit Sie als Gastgeber oder Betreiber einer Gastronomie in Dithmarschen Ihre Unterkunft bzw. Ihre Gastronomie betreiben können, müssen Sie sich an bestimmte Auflagen halten. Die wichtigsten Fragen haben wir Ihnen im Folgenden einmal beantwortet:



2. Allgemeine Informationen für Beherbergungsbetriebe (§17 Corona-Bekämpfungsverordnung SH)

Wen darf ich als Vermieter in meiner Unterkunft beherbergen?

- Es gilt die **3G-Regel**. Sie dürfen also nur **geimpfte, genesene oder getestete Personen** beherbergen.

Wie müssen Genesene und Geimpfte ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.

Wie müssen getestete Personen ihren Status nachweisen?

- Der Gast muss sich bereits vor Anreise testen lassen und darf nur mit einem negativen Testergebnis anreisen. Das Testergebnis darf maximal 48 Stunden alt sein – egal ob Antigen-Schnelltest oder PCR-Test. Ein Folgetest während des Aufenthaltes ist nicht erforderlich.
- Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde.
- **Sie sind dazu verpflichtet, sich aktiv von allen Gästen die erforderlichen Tests oder Nachweise vorzeigen zu lassen.** Bei Zuwiderhandlung stellt dies eine Ordnungswidrigkeit Ihrerseits dar. Das Testergebnis Ihres Gastes kann in ausgedruckter oder in digitaler Form vorgezeigt werden.
- Es muss keine Dokumentation, Aufbewahrung oder Ähnliches erfolgen (Erläuterungen zu § 17 Beherbergungsbetriebe). Wir empfehlen jedoch eine Übersicht zu führen, dass Sie sich einen entsprechenden Nachweis haben vorzeigen lassen.

Wann ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gültig?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.

Wer ist ausgenommen von der Testpflicht?

- Ausgenommen sind Eigentümer und Mieter mit langfristigen Mietverträgen von Zweitwohnungen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze, die unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb sind und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecamppt wird (Näheres siehe Erläuterungen §17 gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung).
- Eine Ausnahme gilt ebenso für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).
- Kinder unter 7 Jahren sind ebenfalls von der Testpflicht befreit
- Die Testpflicht kann in extremen Ausnahmefällen entfallen. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden. Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine sichere Testung möglich oder durchführbar ist.

Müssen sich Mitarbeiter in Beherbergungsbetrieben mit regelmäßigem Gästekontakt testen lassen?

- In Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die dort entweder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis vorgelegt und die Vorlage schriftlich bestätigt haben; die Bestätigungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei geimpften und genesenen Personen tritt der Impfnachweis oder der Genesenennachweis an die Stelle der Testnachweise.
- Wir empfehlen auch bei keinem regelmäßigem Gästekontakt zur Sicherstellung eines verantwortungsvollen und sicheren Tourismus, sich regelmäßig testen zu lassen.

Muss ich als Vermieter ein Hygienekonzept vorlegen können?

- Ja, Sie müssen nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellen. Hilfestellungen zu Hygienekonzepten finden Sie in unserem Vermieter-Portal: <https://www.echt-dithmarschen.de/service/vermieter-portal/>

Muss ich als Vermieter die Kontaktdaten meiner Gäste erheben?

- **Nein, Sie dürfen im Rahmen der Kontaktdatennachverfolgung die Kontaktdaten Ihrer Gäste nicht mehr erheben.**
- **Sofern Sie weiterhin die Luca-App oder ähnliche digitale Tools zur Kontaktdatenerfassung für ihre Gäste verpflichtend nutzen, gilt dies als Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung.**

Gibt es für Buchungen besondere Stornierungsbedingungen?

- Nein, denn es besteht kein Beherbergungsverbot. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen AGBs.
Die Gastaufnahmebedingungen der ZZV von Dithmarschen Tourismus finden Sie hier: <https://www.echt-dithmarschen.de/unterkuenfte-gastgeber/gastaufnahmebedingungen/>
- Hinweise des Deutschen Tourismusverbandes:

Grundsätzlich dürfte es dem Gast zuzumuten sein, sich um einen Corona-Test oder ein Attest zu bemühen. Wenn er dies aus persönlichen Gründen nicht möchte, beispielsweise, weil er die damit verbundenen Kosten scheut, ist er gemäß §§ 275 Abs.1, 326 Abs. 2 BGB dazu verpflichtet, den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. die Stornokosten zu bezahlen, weil die Verantwortung dafür, dass er nicht beherbergt werden darf, ihm zuzuordnen ist.

Gleiches gilt gemäß § 537 BGB, wenn er einen Test durchführt, der sich als positiv erweist. In diesem Fall liegt die Verhinderung "in der Person des Gastes" (wie auch sonst bei Krankheit oder individuell angeordneter Quarantäne). Bei Krankheit dürfte allerdings eine Reiserücktrittsversicherung, so sie abgeschlossen wurde, einspringen.

Anders ist es zu beurteilen, wenn der Buchungszeitraum unmittelbar nach der Einführung des Beherbergungsverbots oder der Erklärung des Herkunftsgebiets als Risikogebiet liegt und ein Corona-Test daher nicht rechtzeitig beigebracht werden kann. Hier liegt die Verantwortung nicht beim Gast. Nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage kommt daher ein Recht auf Vertragsanpassung in Betracht. Dies ist immer individuell zu beurteilen. Eine Vertragsanpassung könnte die Verschiebung des Buchungszeitraums oder eine Teilung der Stornokosten sein. Wenn der Gastgeber die Ferienunterkunft dann für den ursprünglichen Vermietungszeitraum ganz oder teilweise anderweitig vermieten kann, sind diese Einnahmen von den Stornokosten abzuziehen.

(Quelle: Deutscher Tourismusverband - <https://www.deutschertourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-fuer-gastgeber.html>)

Wie sind die Regelungen, wenn ich eine Beherbergung mit angeschlossener Gastronomie habe?

- Hausgäste, die in einem Beherbergungsbetrieb übernachten und dort in der Innengastronomie bewirtet werden möchten (etwa Frühstück, Mittagessen oder Abendessen im Hotelrestaurant einnehmen möchten), benötigen für die Bewirtung im Beherbergungsbetrieb keinen zusätzlichen max. 24 Stunden alten negativen Test. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie sich in einem räumlich abgegrenzten Bereich befinden, zu dem andere externe Gäste, die keine Hausgäste sind, keinen Zutritt haben. Für externe Gäste gelten die Bestimmungen der Gastronomie.

Dürfen Gäste aus dem Ausland zu mir kommen?

- Ja. Es gelten aber die Einreisebeschränkungen des Auswärtigen Amtes

https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468#content_0

Sind Reiseverkehre zu touristischen Zwecken möglich (z.B. eine Busreise)? (§18 Personenverkehre)

- Ja, Reiseverkehre zu touristischen Zwecken sind ohne Kapazitätsbegrenzung, jedoch unter Auflagen möglich.
- Der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Die Kontaktdaten müssen nicht erhoben werden.
- Es dürfen in Innenbereichen nur geimpfte, getestete und negativ getestete Personen befördert werden. Von der Testpflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).
- Es muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.



3. Informationen für Gastronomiebetreiber

(§ 7 Corona-Bekämpfungsverordnung SH)

Wen darf ich als Gastronom innerhalb geschlossener Räume bewirten?

- Es gilt die **3G-Regel**. Sie dürfen also nur **geimpfte, genesene oder getestete Personen** bewirten.

Wie müssen Genesene und Geimpfte ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.

Wie müssen getestete Personen ihren Status nachweisen?

- Bei einem Antigen-Schnelltest darf das Testergebnis maximal 24 Stunden alt sein. Auch ein PCR-Test ist zulässig, hier darf das Testergebnis maximal 48 Stunden alt sein.
- Für Gäste, die nur außerhalb geschlossener Räume bewirtet werden, ist kein Corona-Test notwendig.
- **Sie sind dazu verpflichtet, sich aktiv von allen Gästen die erforderlichen Tests oder Nachweise vorzeigen zu lassen.** Bei Zuwiderhandlung stellt dies eine Ordnungswidrigkeit Ihrerseits dar. Das Testergebnis Ihres Gastes kann in ausgedruckter oder in digitaler Form vorgezeigt werden.
- Es muss keine Dokumentation, Aufbewahrung oder Ähnliches erfolgen (Erläuterungen zu § 17 Beherbergungsbetriebe). Wir empfehlen jedoch eine Übersicht zu führen, dass Sie sich einen entsprechenden Nachweis haben vorzeigen lassen.

Wann ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gültig?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.

Wer ist ausgenommen von der Testpflicht?

- Ausgenommen sind Eigentümer und Mieter mit langfristigen Mietverträgen von Zweitwohnungen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze, die unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb sind und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecampt wird (Näheres siehe Erläuterungen §17 gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung).
- Eine Ausnahme gilt ebenso für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).
- Kinder unter 7 Jahren sind ebenfalls von der Testpflicht befreit
- Die Testpflicht kann in extremen Ausnahmefällen entfallen. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden. Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine sichere Testung möglich oder durchführbar ist.

Wie ist die Testregelung, wenn ich eine Gastronomie mit angeschlossener Beherbergung habe?

- Hausgäste, die in einem Beherbergungsbetrieb übernachten und dort in der Innengastronomie bewirtet werden möchten (etwa Frühstück, Mittagessen oder Abendessen im Hotelrestaurant einnehmen möchten), benötigen für die Bewirtung im Beherbergungsbetrieb keinen zusätzlichen max. 24 Stunden alten negativen Test. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie sich in einem räumlich abgegrenzten Bereich befinden, zu dem andere externe Gäste, die keine Hausgäste sind, keinen Zutritt haben. Für externe Gäste gelten die Bestimmungen der Gastronomie.

Muss in der Gastronomie ein Mund-Nasenschutz getragen werden?

- **Nein, es muss kein Mund-Nasenschutz getragen werden.**

Wie viele Personen dürfen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume gemeinsam an einem Tisch sitzen?

- Es dürfen bis zu 25 Personen – unabhängig aus wie vielen Haushalten – an einem Tisch sitzen.
- Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren aus den jeweiligen Hausständen sowie vollständig geimpfte und genesene Personen dürfen zusätzlich mit am Tisch sitzen.

Gibt es eine Sperrstunde für die Gastronomie?

- Nein, für die Bewirtung von Gästen im Innen- und Außenbereich gibt es keine Sperrstunde.

Müssen Restaurants ein Hygienekonzept vorlegen können?

- Ja, als Betreiber eines Restaurants müssen Sie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 erstellen.

Muss ich als Betreiber eines Gastronomiebetriebes die Kontaktdaten meiner Gäste erheben?

- **Nein, Sie dürfen im Rahmen der Kontaktdatennachverfolgung die Kontaktdaten Ihrer Gäste nicht mehr erheben.**
- **Sofern Sie weiterhin die Luca-App oder ähnliche digitale Tools zur Kontaktdatenerfassung für ihre Gäste verpflichtend nutzen, gilt dies als Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung.**

Wie oft müssen sich Mitarbeiter der Gastronomie testen lassen?

- **In Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die dort entweder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach vorgelegt und die Vorlage schriftlich bestätigt haben; die Bestätigungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei geimpften und genesenen Personen tritt der Impfnachweis oder der Genesenennachweis an die Stelle der Testnachweise.**
- **Wir empfehlen auch bei keinem regelmäßigem Gästekontakt zur Sicherstellung eines verantwortungsvollen und sicheren Tourismus, sich regelmäßig testen zu lassen.**



4. Informationen für Leistungsträger mit Gruppenaktivitäten

(§ 5 Corona-Bekämpfungsverordnung SH)

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von weniger als 3 Personen stellen keine Veranstaltung dar.

Muss ich als Veranstalter einer Gruppenaktivität (z.B. Exkursion) ein Hygienekonzept erstellen?

- Ja, der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

Muss ich als Veranstalter von Gruppenaktivitäten die Kontaktdaten meiner Gäste erheben?

- **Nein, Sie dürfen im Rahmen der Kontaktdatennachverfolgung die Kontaktdaten Ihrer Teilnehmer nicht mehr erheben.**
- **Sofern Sie weiterhin die Luca-App oder ähnliche digitale Tools zur Kontaktdatenerfassung für ihre Teilnehmer verpflichtend nutzen, gilt dies als Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung.**



5. Informationen für Leistungsträger einer Freizeit- und Kultureinrichtung (§ 10 Corona-Bekämpfungsverordnung SH)

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Freizeitbereiche und Kulturangebote geöffnet sein?

- Die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

Müssen die Kontaktdaten der Besucher erhoben werden?

- **Nein, Sie dürfen im Rahmen der Kontaktdatennachverfolgung die Kontaktdaten Ihrer Teilnehmer nicht mehr erheben.**
- **Sofern Sie weiterhin die Luca-App oder ähnliche digitale Tools zur Kontaktdatenerfassung für ihre Teilnehmer verpflichtend nutzen, gilt dies als Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung.**

Wer darf Kultur- und Freizeiteinrichtungen innerhalb geschlossener Räume besuchen?

- Es gilt die **3G-Regel**. Es dürfen also nur **geimpfte, genesene oder getestete Personen** die Einrichtungen besuchen.

Wie müssen Genesene und Geimpfte ihren Status nachweisen?

- **Genesene:** Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- **Geimpfte:** Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.

Wie müssen getestete Personen ihren Status nachweisen?

- Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde.
- **Sie sind dazu verpflichtet, sich aktiv von allen Gästen die erforderlichen Tests oder Nachweise vorzeigen zu lassen.** Bei Zuwiderhandlung stellt dies eine Ordnungswidrigkeit Ihrerseits dar. Das Testergebnis Ihres Gastes kann in ausgedruckter oder in digitaler Form vorgezeigt werden.
- Es muss keine Dokumentation, Aufbewahrung oder Ähnliches erfolgen (Erläuterungen zu § 17 Beherbergungsbetriebe). Wir empfehlen jedoch eine Übersicht zu führen, dass Sie sich einen entsprechenden Nachweis haben vorzeigen lassen.

Wann ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gültig?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.

Wer ist ausgenommen von der Testpflicht?

- Ausgenommen sind Eigentümer und Mieter mit langfristigen Mietverträgen von Zweitwohnungen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze, die unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb sind und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecampt wird (Näheres siehe Erläuterungen §17 gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung).
- Eine Ausnahme gilt ebenso für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durch-

führung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).

- Kinder unter 7 Jahren sind ebenfalls von der Testpflicht befreit
- Die Testpflicht kann in extremen Ausnahmefällen entfallen. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden. Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine sichere Testung möglich oder durchführbar ist.

Müssen Besucher von Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

- Nein, es muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.



6. Informationen für den positiven Ausfall eines Testes

Was passiert, wenn der Test meines Gastes positiv ausgefallen ist?

- Sollte es zu einem positivem Testergebnis kommen, wird umgehend das Gesundheitsamt darüber informiert. Daraufhin wird ein PCR-Test durchgeführt und es findet eine sofortige Isolierung statt. Sollte auch das Testergebnis des PCR-Tests positiv ausfallen, werden Sie vom Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen informiert.
- Die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer eigenen Häuslichkeit auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen finden Sie hier: https://www.dithmarschen.de/PDF/2021_98_Bekanntmachung_Allgemeinverf%C3%BCgung_Absonderung.PDF?ObjSvrID=2046&ObjID=3803&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1629357319
- Der Gast ist, wenn er einen Test durchführt, der positiv ist, gemäß § 537 BGB dazu verpflichtet den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. die Stornokosten zu bezahlen. In diesem Fall liegt die Verhinderung “in der Person des Gastes” (wie auch sonst bei Krankheit oder individuell angeordneter Quarantäne). Bei Krankheit dürfte allerdings eine Reiserücktrittsversicherung, so sie abgeschlossen wurde, einspringen. (Quelle: Deutscher Tourismusverband - <https://www.deutschtourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-fuer-gastgeber.html>)



7. Checkliste für den Leistungsträger

Wir freuen uns sehr, dass Urlaub auch in Pandemiezeiten wieder möglich ist!

Da uns die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Gäste sehr wichtig ist, müssen natürlich einige Auflagen eingehalten werden. Mit dieser Checkliste geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen die befolgt werden müssen (rot) und die Regeln, die wir ihnen empfehlen (grün).

Pflicht

- ✓ Gäste vor Anreise informieren, welche Regeln in Ihrer Urlaubsregion gelten:
www.echt-dithmarschen.de/aktuelles
- ✓ **bei Anreise einen Nachweis** über das negative Testergebnis bzw. die Impfung oder Genesung vorlegen lassen (3G-Regel)

Empfehlungen

- ✓ vor Reisebeginn Kontakt mit dem Gast aufnehmen und sich über Vorgehensweisen und Neuigkeiten informieren



8. Checkliste für den Betreiber einer Gastronomie

Wir freuen uns sehr, dass Urlaub auch in Pandemiezeiten wieder möglich ist!

Da uns die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Gäste sehr wichtig ist, müssen natürlich einige Auflagen eingehalten werden. Mit dieser Checkliste geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen die befolgt werden müssen (rot) und die Regeln, die wir ihnen empfehlen (grün).

Pflicht

- ✓ Hygienekonzept
- ✓ Vorlage eines **Nachweises** über das negative Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) bzw. die Impfung oder Genesung (3G-Regl)